



Europäisches Parlament

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2019 - 2024

**BERATENDER AUSSCHUSS
ZUM VERHALTEN VON MITGLIEDERN**

**JAHRESBERICHT 2019
ZWEITES HALBJAHR**

VORWORT

In Artikel 7 Absatz 6 des Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments im Bereich finanzielle Interessen und Interessenkonflikte (Anlage I der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments, nachstehend: der Verhaltenskodex) ist Folgendes festgelegt: „Der Beratende Ausschuss zum Verhalten von Mitgliedern (nachstehend: der Beratende Ausschuss) veröffentlicht einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit“.

Da im Mai 2019 die Wahl zum Europäischen Parlament stattfand, wurde am 20. März 2019 ein Halbjahresbericht für den Zeitraum 1. Januar bis 1. Juli 2019 angenommen.

Der vorliegende Halbjahresbericht bezieht sich auf die Tätigkeit des Beratenden Ausschusses im Zeitraum vom 2. Juli bis zum 31. Dezember 2019 und wurde vom Ausschuss am 4. März 2020 angenommen.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Kontext

2. Der Beratende Ausschuss zum Verhalten von Mitgliedern

2.1 Zusammensetzung

2.2 Vorsitz

2.3 Sitzungen im zweiten Halbjahr 2019 und 2020

2.4 Aufgaben

2.5 Durchgeführte Arbeiten

3. Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex

3.1 Einreichung und Aktualisierung der Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen

3.2 Kontrollverfahren für die Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen

4. Verwaltung

Zusammenfassung

Der Bericht bezieht sich auf die Tätigkeiten des Beratenden Ausschusses zum Verhalten von Mitgliedern im Zeitraum vom 2. Juli bis zum 31. Dezember 2019.

Seit seiner konstituierenden Sitzung vom 11. November 2019 erhielt der Ausschuss ein Ersuchen eines Mitglieds um Orientierungshilfe bei der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Verhaltenskodex. Der Ausschuss beantwortete das Ersuchen vertraulich und innerhalb der im Verhaltenskodex vorgesehenen Frist.

Wie bisher sorgte der Beratende Ausschuss im Dienst der Mitglieder und des Organs in Bezug auf Ethik und Transparenz für höchste Standards, indem er sicherstellte, dass die Bestimmungen des Verhaltenskodex strikt eingehalten werden.

Gemäß Artikel 9 der Durchführungsmaßnahmen zum Verhaltenskodex unterzog die zuständige Verwaltungsdienststelle (das Referat Verwaltung für die Mitglieder in der GD Präsidentschaft, das als Sekretariat des Beratenden Ausschusses fungiert) weiterhin die von den Mitgliedern seit Beginn der 9. Wahlperiode des Parlaments eingereichten Erklärungen der finanziellen Interessen einer allgemeinen Plausibilitätsprüfung.

Insgesamt wurden in der zweiten Jahreshälfte von neuen Mitgliedern 8 neue Erklärungen der finanziellen Interessen eingereicht, 47 Erklärungen wurden aktualisiert. 79 Erklärungen über die Teilnahme an von Dritten organisierten Veranstaltungen wurden veröffentlicht.

1 ALLGEMEINER KONTEXT

Der Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments im Bereich finanzielle Interessen und Interessenkonflikte enthält die wesentlichen Verhaltensgrundsätze und Pflichten der Mitglieder bei der Ausübung ihrer Mandate. Gemäß den Leitprinzipien handeln die Mitglieder nur im öffentlichen Interesse und erlangen keinerlei unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Nutzen oder eine sonstige Zuwendung.

Gemäß Artikel 2 Buchstabe c des Verhaltenskodex gehen die Mitglieder keiner bezahlten gewerblichen Lobbytätigkeit nach, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beschlussfassungsprozess der Europäischen Union steht. Einschränkungen betreffend die Umstände, unter denen ehemalige Mitglieder einer Lobbytätigkeit nachgehen oder repräsentative Tätigkeiten ausüben dürfen, sind in Artikel 6 des Verhaltenskodex festgelegt.

Im Verhaltenskodex wird eine Definition für „Interessenkonflikt“ gegeben (d. h. ein persönliches Interesse, das die Ausübung des Mandats eines Mitglieds des Europäischen Parlaments ungebührlich beeinflussen könnte) und dargelegt, welche Schritte das Mitglied in einem solchen Fall zu unternehmen hat. Wenn das Mitglied nicht in der Lage ist, einen tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt zu lösen, teilt es dies dem Präsidenten schriftlich mit. Wird der Konflikt nicht anhand der Erklärung über die finanziellen Interessen des Mitglieds deutlich, weist das Mitglied außerdem, bevor es im Plenum oder einem Gremium des Parlaments spricht oder abstimmt oder, falls es als Berichterstatter vorgeschlagen wird, in Bezug auf das betreffende Thema auf einen etwaigen tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt hin.

Zudem sind in dem Verhaltenskodex detaillierte Vorschriften über die Erklärung über die finanziellen Interessen verankert. Insbesondere geben die Mitglieder ihre Erklärung über die finanziellen Interessen, die die geforderten Pflichtangaben (z. B. entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit, Tätigkeiten, Mitgliedschaften während des Dreijahreszeitraums vor Antritt des Mandats im Parlament und auch während des Mandats, Beteiligungen, erhaltene Vergütungen und entsprechende Einkommenskategorie) in präziser Form enthalten muss, in eigener Verantwortung ab. Den Mitgliedern steht es frei, zusätzliche Informationen zu übermitteln. Die ursprüngliche Erklärung muss bis zum Ende der ersten Plenartagung nach der Wahl zum Europäischen Parlament oder – bei Antritt eines Mandats während der laufenden Wahlperiode – innerhalb von dreißig Tagen nach dem Antritt des Mandats als MdEP abgegeben werden. Bei Änderungen müssen die Mitglieder bis zum Ende des auf die Änderung folgenden Monats eine aktualisierte Erklärung einreichen. Mitglieder, die ihre Erklärung über die finanziellen Interessen nicht abgegeben haben, können nicht zu Amtsträgern des Parlaments oder eines seiner Gremien gewählt oder als Berichterstatter benannt werden oder in einer offiziellen Delegation oder bei interinstitutionellen Verhandlungen mitwirken.

Diese Offenlegungspflichten werden durch die Durchführungsmaßnahmen zum Verhaltenskodex ergänzt. Gemäß diesen Bestimmungen legen die Mitglieder umgehend ihre Teilnahme an Veranstaltungen offen, die von Personen oder Organisationen außerhalb des Rahmens einer offiziellen Delegation des Parlaments organisiert werden, wenn die Erstattung ihrer Reise-, Unterkunfts- und/oder Aufenthaltskosten oder die direkte Begleichung solcher Kosten von Dritten (mit Ausnahme bestimmter Kategorien: EU-Organe, Behörden der Mitgliedstaaten, internationale Organisationen, politische Parteien usw.) übernommen werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Präsidenten alle Geschenke, die sie erhalten, wenn sie das Parlament in amtlicher Funktion vertreten, zu melden und sie abzugeben. Zudem lehnen die Mitglieder des Europäischen Parlaments bei der Ausübung ihres Mandats die Annahme jeglicher Geschenke ab, deren Wert mehr als etwa 150 EUR beträgt.

Die betreffenden Erklärungen sowie das Register der offiziellen Geschenke sind auf der öffentlichen Website des Europäischen Parlaments direkt zugänglich.

Sämtliche vorgenannten Offenlegungspflichten bezeugen das starke Engagement des Parlaments für Transparenz und Ethik. Der Verhaltenskodex beinhaltet ferner ein Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung seiner Bestimmungen.

Auf Ersuchen des Präsidenten prüft der Beratende Ausschuss jeden mutmaßlichen Verstoß gegen den Verhaltenskodex, und der Präsident kann einen Beschluss über eine der Sanktionen nach Artikel 176 der Geschäftsordnung des Parlaments fassen.

2 DER BERATENDE AUSSCHUSS ZUM VERHALTEN VON MITGLIEDERN

2.1 Zusammensetzung

Der Beratende Ausschuss wurde gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Verhaltenskodex eingerichtet.

Gemäß Artikel 7 Absätze 2 und 3 des Verhaltenskodex ernennt der Präsident zu Beginn seiner Amtszeit fünf ständige Mitglieder aus den Mitgliedern des Ausschusses für konstitutionelle Fragen und des Rechtsausschusses des Parlaments, wobei der Erfahrung der Mitglieder und der politischen Ausgewogenheit gebührend Rechnung getragen wird.

Für die ersten zweieinhalb Jahre der 9. Wahlperiode hat der Präsident am 23. Oktober 2019 die folgenden Personen zu ständigen Mitgliedern des Beratenden Ausschusses ernannt:

- Danuta Maria HÜBNER (PPE, Polen),
- Giuliano PISAPIA (S&D, Italien),
- Karen MELCHIOR (Renew, Dänemark),
- Heidi HAUTALA (Verts/ALE, Finnland),
- Geert Bourgeois (ECR, Belgien).

Der Präsident ernennt ferner zu Beginn seiner Amtszeit je ein Reservemitglied für jede nicht unter den ständigen Mitgliedern des Beratenden Ausschusses vertretene Fraktion. Reservemitglieder sind derzeit:

- Gerolf ANNEMANS (ID, Belgien),
- Helmut SCHOLZ (GUE/NGL, Deutschland).

2.2 Vorsitz

Wie in Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Verhaltenskodex festgelegt, führt jedes ständige Mitglied des Beratenden Ausschusses nach einem Rotationsverfahren sechs Monate lang den Vorsitz. Artikel 3 der Geschäftsordnung des Ausschusses besagt ferner, dass die Rotation grundsätzlich in absteigender Rangfolge der Größe der Fraktionen der Mitglieder folgt, aus denen der Beratende Ausschuss besteht.

In der zweiten Jahreshälfte 2019 amtierte als einziges ständiges Mitglied des Beratenden Ausschusses Danuta Maria HÜBNER als Vorsitzende.

2.3 Sitzungen im zweiten Halbjahr 2019 und 2020

Im zweiten Halbjahr 2019 tagte der Beratende Ausschuss dreimal:

Sitzungskalender im zweiten Halbjahr 2019

Montag, 11. November¹
Dienstag, 3. Dezember
Dienstag, 17. Dezember²

In seiner Sitzung vom 11. November 2019 nahm der Beratende Ausschuss außerdem den nachstehenden Sitzungskalender für 2020 an:

Sitzungskalender für 2020

Dienstag, 21. Januar³
Dienstag, 18. Februar
Dienstag, 17. März
Dienstag, 21. April
Dienstag, 26. Mai
Dienstag, 23. Juni
Dienstag, 14. Juli
Dienstag, 8. September
Dienstag, 13. Oktober
Dienstag, 17. November
Dienstag, 8. Dezember

2.4 Aufgaben

Der Beratende Ausschuss

- leistet Mitgliedern auf Anfrage Orientierungshilfe bei der Auslegung und Anwendung des Verhaltenskodex.

Wie in Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1 des Verhaltenskodex festgelegt, gibt der Beratende Ausschuss Orientierungshilfe vertraulich und innerhalb von 30 Kalendertagen. Das Mitglied, das um Orientierungshilfe ersucht hat, kann sich auf diese Orientierungshilfe stützen.

- bewertet mutmaßliche Verstöße gegen den Verhaltenskodex und berät den Präsidenten zu möglichen Maßnahmen.

¹ Konstituierende Sitzung.

² Außerordentliche Sitzung.

³ Sitzung vertagt auf den 28. Januar 2020.

Diese Bewertung erfolgt auf Ersuchen des Präsidenten gemäß Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Artikel 8 des Verhaltenskodex.

Besteht Anlass zu der Vermutung, dass ein Mitglied gegen den Verhaltenskodex verstoßen haben könnte, verweist der Präsident die Angelegenheit, wenn es sich nicht um einen offensichtlich rechtsmissbräuchlichen Fall handelt, an den Beratenden Ausschuss. Der Beratende Ausschuss prüft die Umstände des behaupteten Verstoßes und kann das betroffene Mitglied anhören. Der Ausschuss gibt dem Präsidenten eine Empfehlung für einen möglichen Beschluss.

Gelangt der Präsident unter Berücksichtigung dieser Empfehlung zu dem Schluss, dass das betreffende Mitglied tatsächlich gegen den Verhaltenskodex verstoßen hat, so fasst er einen begründeten Beschluss über eine Sanktion gemäß Artikel 176 der Geschäftsordnung.

2.5 Tätigkeiten im Verlauf des zweiten Halbjahres

2.5.1 Orientierungshilfe bei der Auslegung und Anwendung des Verhaltenskodex

Im zweiten Halbjahr 2019 erhielt der Ausschuss gemäß Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1 des Verhaltenskodex ein offizielles Ersuchen eines Mitglieds um Orientierungshilfe bei der Auslegung und Anwendung des Verhaltenskodex.

Der Fall betraf insbesondere ein Ersuchen um Orientierungshilfe zu einem potenziellen Interessenkonflikt aufgrund der Stellung eines Mitglieds im Parlament und einer privaten Geschäftstätigkeit des Mitglieds außerhalb seines Mandats. Nachdem der Beratende Ausschuss das Mitglied aufgefordert hatte, weitere Hintergrundinformationen bereitzustellen, nahm er abschließend die geltenden Bestimmungen zur Kenntnis und empfahl dem Mitglied, falls es als Berichterstatter für ein damit verbundenes Thema vorgeschlagen werde, entweder diese Aufgabe abzulehnen oder die private Beteiligung an der verbundenen Geschäftstätigkeit auszusetzen.

Darüber hinaus hat das Sekretariat während dieses Zeitraums wie üblich die Mitglieder oder ihre Assistenten durch Beantwortung ihrer Fragen bei der korrekten Anwendung der Bestimmungen des Verhaltenskodex und seiner Durchführungsmaßnahmen unterstützt.

3 TÄTIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM VERHALTENSKODEX

3.1 Einreichung und Aktualisierung der Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Verhaltenskodex geben die Mitglieder in eigener Verantwortung bis zum Ende der ersten Tagung nach der Wahl zum Europäischen Parlament (oder innerhalb von dreißig Tagen nach dem Antritt eines Mandats im Parlament während der laufenden Wahlperiode) eine Erklärung über die finanziellen Interessen ab. Im zweiten Halbjahr 2019 gaben alle bei der Wahl zum Europäischen Parlament vom Mai 2019 gewählten Mitglieder sowie andere Mitglieder, die ihr Mandat in der 9. Wahlperiode antraten, ihre Erklärungen über die finanziellen Interessen innerhalb dieser Frist ab.

Außerdem sieht Artikel 4 Absatz 1 vor, dass die Mitglieder Änderungen, die sich auf ihre Erklärung auswirken, vor Ende des Monats, der auf das Eintreten der Änderung folgt, mitteilen müssen. Infolge dieser Verpflichtung wurden im zweiten Halbjahr 47 aktualisierte Erklärungen an den Präsidenten übermittelt.

3.2 Kontrollverfahren für die Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen

In Artikel 9 der Durchführungsmaßnahmen zum Verhaltenskodex sind die Bestimmungen für ein Kontrollverfahren niedergelegt, das von der zuständigen Dienststelle in Bezug auf die Erklärungen der Mitglieder über die finanziellen Interessen durchzuführen ist.

Besteht Grund zu der Annahme, dass eine Erklärung offensichtlich falsche, unseriöse, unleserliche oder unverständliche Angaben enthält, führt das Referat Verwaltung für die Mitglieder der GD Präsidentschaft im Namen des Präsidenten zur Klärung eine allgemeine Plausibilitätsprüfung durch. Dem betreffenden Mitglied wird eine angemessene Frist eingeräumt, um zu reagieren. Wenn die vorgenommenen Klarstellungen als unzulänglich erachtet werden und der Fall durch die Prüfung somit nicht geklärt wird, entscheidet der Präsident über die weitere Vorgehensweise.

Im Laufe des Jahres findet das Kontrollverfahren auf neue Erklärungen von neuen Mitgliedern, die ihr Mandat nach einer Wahl antreten, und von denjenigen, deren Mandat während der laufenden Wahlperiode beginnt, Anwendung. Außerdem wird es bei geänderten Fassungen bestehender Erklärungen angewandt.

4 VERWALTUNG

Das Referat Verwaltung für die Mitglieder der Generaldirektion Präsidentschaft fungiert als Sekretariat des Beratenden Ausschusses und wurde vom Generalsekretär als die zuständige Dienststelle gemäß Artikel 2, 3, 4 und 9 der Durchführungsmaßnahmen zum Verhaltenskodex benannt. Es ist wie folgt zu erreichen:

Advisory.Committee@europarl.europa.eu

Europäisches Parlament
Sekretariat des Beratenden Ausschusses zum Verhalten von Mitgliedern
Rue Wiertz/Wiertzstraat 60
SPAAK 07B022
B-1047 Brüssel